

2020\_03\_STA\_Gesetz über die politischen Rechte\_PRG

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
	<p><b>Gesetz über die politischen Rechte (PRG)</b></p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass <a href="#">141.1</a> Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 5</b> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p><sup>1</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt.</p>	<p><sup>1</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das <del>18</del><u>16</u>. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach Artikel 18 ASG im Kanton Bern liegt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>
<p><b>Art. 37</b> 3. Nichtständige Mitglieder</p> <p><sup>1</sup> Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Alle Stimmberechtigten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.</p> <p><sup>3</sup> Von der Pflicht zur Mitwirkung in einem Stimmausschuss ausgenommen sind</p> <p>a hauptamtliche Richterinnen und Richter,</p>	<p><sup>1</sup> Die nichtständigen Mitglieder der Stimmausschüsse werden für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Gemeinde, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben</u>, gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Alle Stimmberechtigten der Gemeinde, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben</u>, sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
<p>b Mitglieder der Staatsanwaltschaft,</p> <p>c Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und</p> <p>d Personen, denen wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen die Ausübung des Amtes nicht zuzumuten oder nicht möglich ist.</p>	
<p><b>Art. 56</b> Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)<sup>2)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist, <u>das 18. Altersjahr zurückgelegt hat</u> und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.</p>
<p><b>Art. 77</b> 7. Fehlen von Wahlvorschlägen</p> <p><sup>1</sup> Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p><sup>2</sup> Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person wählbar.</p>	<p><sup>1</sup> Werden in einem Wahlkreis keine Vorschläge form- und fristgerecht eingereicht, so ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat</u>, wählbar.</p> <p><sup>2</sup> Enthalten die bereinigten Vorschläge zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten vom Regierungsrat für gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat</u>, wählbar.</p>

<sup>1)</sup> BSG 152.321

<sup>2)</sup> BSG 102.1

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
<p><sup>3</sup> Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los (Art. 92).</p> <p><sup>4</sup> Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt stellt in einer amtlichen Bekanntmachung das Fehlen genügender Wahlvorschläge fest. Die Bekanntmachung gibt die im konkreten Fall zutreffende Bestimmung von Absatz 1 oder 2 sowie Absatz 3 wieder.</p>	
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass <a href="#">102.1</a> Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 5</b> Wahlrecht</p> <p><sup>1</sup> Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.</p>	<p><sup>2</sup> Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben</u>, mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass <a href="#">170.11</a> Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 13</b> Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</p>	<p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>
<p><b>Art. 35</b> Wählbarkeit</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
<p><sup>1</sup> Wählbar sind</p> <p>a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p> <p>c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.</p> <p><sup>4</sup> Die Wählbarkeit von Mitgliedern des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und von Kommissionen sowie die Wählbarkeit des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Gemeindeversammlung darf nicht durch Höchstaltersgrenzen beschränkt werden.</p> <p><sup>5</sup> Das Reglement kann für Jugendparlamente angemessene Höchst- und Mindestaltersgrenzen festlegen.</p>	<p>a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,</u> beschränken.</p>
<p><b>Art. 113</b> 2. Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.</p> <p><sup>2</sup> Das Organisationsreglement der Burgergemeinde kann das Stimmrecht auch den Bürgerinnen und Bürgern einräumen, die auswärts wohnen.</p>	<p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom XX in Kraft.
	Bern, XX  Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: